



## Satzung

(geändert auf der Mitgliederversammlung am 13.03.2026, davor zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 17.03.2023, 20.03.2018 und am 19.04.2010)

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. (Der am 1.10.1991 gegründete Verein führt den Namen „Bezirkssportbund Marzahn-Hellersdorf e.V.“ (Kurzform: BSB Marzahn-Hellersdorf) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
3. Er wirkt im Sinne einer Interessenvertretung seiner Mitgliedsvereine aus dem Bezirk Marzahn-Hellersdorf
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 unmittelbar, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein wirkt im Sinne eines Bezirkssportverbandes und nimmt – wie die Fachverbände – Vereine als Mitglieder auf. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Federführende oder mitverantwortliche Durchführung von bezirklichen Sportveranstaltungen.
  - b) Die Vertretung und Koordinierung der Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
    - Vertretung gemeinsamer oder einzelner Interessen der Mitglieder gegenüber dem Senat, dem Bezirksamt, dem LSB und anderen Gruppen, nicht jedoch gegenüber den Fachverbänden.
    - Vertretung aller Mitgliedsvereine, die dem Verein freiwillig beitreten, ohne einen Alleinvertretungsanspruch.
    - Öffentlichkeitsarbeit, um die Interessen der Vereine darzulegen und um Verständnis für die Belange des Sports zu erwirken.
    - Mitwirkung bzw. Beratung bei der Planung und dem Bau von Sportstätten und deren Ausstattung, bei der Umgestaltung und Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportanlagen sowie bei beabsichtigten Nutzungsänderungen.
    - Mitwirkung bei der Sportstättenvergabe entsprechend der jeweils gültigen bezirklichen Sportstättenvergabeordnung.
    - Unterstützung der Vereine in Bezug auf Pachtgelände, vereinseigene Anlagen, Sachleistungen u. ä.
    - Unterstützung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Vereinen und dem LSB.
    - Bereicherung von Veranstaltungen im Bezirk mit Sportangeboten.
    - Mitwirkung bei der bezirklichen Sportehrung.
    - Unterstützung der Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen.

- Unterstützung der Jugendarbeit der Mitgliedsvereine sowie eine enge Zusammenarbeit mit der Sportjugend.
  - Vermittlung zwischen Vereinen und Bezirksamt.
  - Vermittlung zwischen Mitgliedsvereinen.
  - Förderung der Gleichstellung und der kulturellen Vielfalt im Sport
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
  4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und verurteilt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen.
  6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften werden, die im Bezirk ansässig bzw. aktiv sind, hier ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllen und im Vereinsregister eingetragen sind.
2. Sportvereine, die ihren satzungsgemäßen Zweck in mehreren Bezirken verfolgen, können mit dem gesamten Verein oder einzelnen Abteilungen Mitglied werden. Das Gleiche gilt für Betriebssportgemeinschaften.

### **§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung und Ordnungen zu beantragen. Dem Antrag sind der Vereinsregisterauszug, ggf. ein gültiger Nachweis über die Gemeinnützigkeit und ggf. die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband des LSB beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch die antragstellende Organisation zulässig.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Auflösung und Löschung aus dem Vereinsregister
  - d) Wegfall der Voraussetzungen nach §3 und 4 Abs. 1.
3. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den

Ausschluss schriftlich bzw. per E-Mail unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, gerechnet vom Zugang an, zu laden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich bzw. per E-Mail zuzustellen. Zum Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Entscheidungsbegründung genügt der Nachweis der rechtzeitigen Absendung der Schriftstücke.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Über die Berufung entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung in einer Finanzordnung beschließt.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die bezirkliche Sportjugend

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstands sowie Bestätigung der Vertretung der bezirklichen Sportjugend,
  - d) Wahl der Kassenprüfung,
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 4 Abs. 1,
  - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4 Abs. 4,
  - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie ist möglichst im 1. Quartal durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder

- b) 20 v. H. der Mitglieder gemeinsam beantragen.
- 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Vereine, die eine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten die Einladung per E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der rechtzeitigen Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur ihr fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einer stimmberechtigten anwesenden Person beantragt wird.
- 6. Anträge können gestellt werden
  - a) von jedem Mitglied,
  - b) vom Vorstand,
  - c) von der bezirklichen Sportjugend
- 7. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 9. Anträge müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Weg bekannt gegeben werden.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied zugesandt wird.
- 11. Auf Einladung des Vorstands können Gäste, darunter insbesondere Vertretungen der Bezirksverordnetenversammlung, des Bezirksamts, der Bezirksverwaltungen des Landessportbundes und der Fachverbände, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 1. Jedes Mitglied nach § 3 hat für je angefangene 500 Mitglieder eine Stimme, höchstens jedoch sechs Stimmen. Das Stimmrecht ist durch schriftlich bevollmächtigte Vereinsvertretungen auszuüben.
- 2. Wählbar sind volljährige geschäftsfähige Personen der Mitgliedsvereine.

## **§ 9 Vorstand**

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) einem Vorsitz,
  - b) einer Stellvertretung,
  - c) einem Vorstand Finanzen,
  - d) einer Vertretung der bezirklichen Sportjugend,

- e) bis zu sechs weiteren Mitgliedern, deren Funktion der Vorstand gemäß § 9 Abs. 3 festlegt.

Die von der Jugendversammlung gewählte Vertretung der bezirklichen Sportjugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Bezirkssportbundes.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertretung. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ordnungen zu erlassen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitz,
  - b) die Stellvertretung,
  - c) Vorstand Finanzen.Gerichtlich oder außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitz.  
Diese kann einer anderen Person übertragen werden.
5. Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre in die Ämter gewählt. Er führt die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
6. Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Berufung einer geeigneten Vertretung aus dem Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu ersetzen. Die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit erfolgt dann auf der nächsten Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten sowie hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

## **§ 10 Bezirkliche Sportjugend**

1. Die bezirkliche Sportjugend ist die Jugendorganisation des Bezirkssportbundes. Sie führt sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit in Absprache mit dem Vorstand.
2. Die bezirkliche Sportjugend gibt sich eine eigene Ordnung (Jugendordnung), die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
3. Die Zusammensetzung der bezirklichen Sportjugend sowie deren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.
2. Die Ausschüsse wählen ihre Ausschussleitung und die Ausschussstellvertretung. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie sind keine Beschlussorgane.

## **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei Mitglieder der Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand oder einem von ihm eingesetzten Ausschuss angehören dürfen. Die Mitglieder der Kassenprüfung haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung Vorstand Finanzen und des übrigen Vorstands.

### **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit den am 27.03.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen nach deren Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.